

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem und Ziel

Durch den Vertrag werden Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation des Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

Fristablauf: 15. 02. 08

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

F. Bürokratiekosten

Keine

04. 01. 08

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 4. Januar 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Auswärtige Amt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt

Dr. Angela Merkel

Entwurf
Gesetz
zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Maskat am 30. Mai 2007 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Bürokratiekosten ergeben sich nicht. Ebenso sind damit keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau verbunden, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Oman schafft.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Sultanate of Oman
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Sultanat Oman

(im Folgenden als „Vertragsstaaten“
und einzeln als „Vertragsstaat“ bezeichnet) –

The Federal Republic of Germany

and

the Sultanate of Oman

(hereinafter referred to as the “Contracting States”
and each referred to as the “Contracting State”) –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen und günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

desiring to intensify economic co-operation between both countries and create favourable conditions to increase investments by investors of one of the Contracting States in the territory of the other Contracting State,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, den Wohlstand beider Völker durch ihre positiven Auswirkungen, wie die Belebung wirtschaftlicher Initiativen und den Kapital- und Technologietransfer zwischen beiden Ländern, zu mehren –

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to increase the prosperity of both nations through their positive effects, such as the stimulation of business initiatives and transfer of capital and technology between the two countries –

haben Folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften in einem Vertragsstaat angelegt werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte und ähnliche Rechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben, und sonstige Geldansprüche;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) gesetzliche oder vertraglich erteilte Konzessionen und Lizenzen einschließlich Konzessionen für die Suche nach, die Gewinnung, die Nutzung und den Anbau von natürlichen Rohstoffen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, angelegt oder wiederangelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

Article 1

Definitions

For the purposes of this Treaty

1. the term “investments” comprises every kind of asset invested in accordance with the laws and regulations of a Contracting State and shall include in particular, though not exclusively:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and similar rights;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value and any other titles to money;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
 - (e) concessions and licences conferred by law or under contract, including concessions to search for, extract, exploit or cultivate natural resources;

any alteration of the form in which assets are invested or reinvested, done in accordance with the laws and regulations of the Contracting State in the territory of which the investment is made, shall not affect their qualification as investments;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage oder Wiederanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
 3. bezeichnet der Begriff „Investor“
 - a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
 - jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,
 - b) in Bezug auf das Sultanat Oman:
 - jede natürliche Person, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Sultanats Oman dessen Staatsangehörigkeit besitzt,
 - jede juristische Person, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Sultanats Oman ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet hat;
 4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Land, den Luftraum und das Küstenmeer sowie die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, über die ein Vertragsstaat im Einklang mit dem Völkerrecht und nationalem Recht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.
2. the term “returns” means the amounts yielded by an investment or reinvestment for a definite period, such as profits, dividends, interest, royalties or other fees;
 3. the term “investor” means
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
 - any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,
 - (b) in respect of the Sultanate of Oman:
 - any natural person having the nationality of the Sultanate of Oman in accordance with its laws,
 - any juridical person having its seat in the territory of the Sultanate of Oman in accordance with its laws;
 4. the term “territory” means the land, air space and territorial sea as well as the exclusive economic zone and the continental shelf where a Contracting State exercises sovereign rights or jurisdiction in accordance with the provisions of international law and its domestic law.

Artikel 2

Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jeder Vertragsstaat wird Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern, günstige Bedingungen für diese Kapitalanlagen schaffen und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen.

(2) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen den vollen Schutz des Vertrags gewähren. Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz des Vertrags wie die Kapitalanlage.

(3) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(4) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, in gutem Glauben prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Das Gleiche gilt auch für Arbeitsgenehmigungen.

Artikel 3

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung von Kapitalanlagen

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die sich im Besitz oder unter dem Einfluss von Investoren des anderen Vertragsstaats befinden, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich ihrer Betätigung, insbesondere, aber

Article 2

Encouragement and Protection of Investments

(1) Each Contracting State shall as far as possible encourage investments by investors of the other Contracting State and create favourable conditions for such investments and shall admit such investments in accordance with its legislation.

(2) Each Contracting State shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting State fair and equitable treatment as well as full protection under the Treaty. Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same treatment and protection as the investment under the Treaty.

(3) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting State.

(4) The Contracting States shall within the framework of their legislation consider in good faith applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. The same also applies to work permits.

Article 3

National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment of Investments

(1) Neither Contracting State shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting State shall subject investors of the other Contracting State, as regards their activity, in particular,

nicht ausschließlich in Bezug auf die Verwaltung, die Erhaltung, den Betrieb, die Nutzung oder die Verfügung über ihre Kapitalanlagen, nicht weniger günstig als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem, was für die Investoren günstiger ist.

(3) Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne dieses Artikels ist insbesondere anzusehen: die ungleiche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art sowie die ungleiche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne dieses Artikels.

(4) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziation damit sowie wegen jeder anderen Form der regionalen Wirtschaftsintegration oder aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder sonstigen Vereinbarungen über Steuerfragen einräumt.

(5) Fragen der Besteuerung von Einkommen und Vermögen werden in Übereinstimmung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bezüglich der Steuern auf Einkommen und Vermögen zwischen den Vertragsstaaten behandelt. Falls es ein solches Abkommen zwischen den Vertragsstaaten nicht gibt, findet das einschlägige nationale Steuerrecht Anwendung.

(6) Die Absätze 1 und 2 verpflichten das Sultanat Oman nicht dazu, Investoren des anderen Vertragsstaats in Bezug auf Land- und Grundbesitz dieselben Rechte zu gewähren wie eigenen Investoren. Das Gleiche gilt für Fördermittel und weiche Kredite in Verbindung mit spezifischen Entwicklungs- und Sozialprogrammen.

(7) Die Investoren des jeweiligen Vertragsstaats können genehmigte internationale Transportmittel für den Transport von Personen oder Investitionsgütern im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags frei wählen, unbeschadet entsprechender zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte, die für einen der beiden Vertragsstaaten verbindlich sind.

Artikel 4

Entschädigung im Fall von Enteignung und Verstaatlichung

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Gesetzen des letzteren Vertragsstaats nur zum allgemeinen Wohl, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und gegen umgehende, wertentsprechende und tatsächlich verwertbare Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung (im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde.

(3) Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden. Sie ist vom Zeitpunkt der Enteignung bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit einem handelsüblichen angemessenen Zinssatz, der auf dem entsprechenden Euribor basiert, zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen

though not exclusively, concerning management, maintenance, operation, enjoyment or disposal of their investments, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State, whichever is more favourable to the investors.

(3) The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of this Article: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of this Article.

(4) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market, a free trade area as well as any other form of regional economic integration or by virtue of any agreements on avoidance of double taxation or other agreements regarding matters of taxation.

(5) Issues of taxation on income and on capital shall be dealt with in accordance with the Agreement for Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income and Capital between the Contracting States. In case there is no such agreement between the Contracting States, the respective national tax law shall be applicable.

(6) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not oblige the Sultanate of Oman to accord investors of the other Contracting State the same treatment that it accords to its own investors with regard to ownership of lands and real estate. The same applies to grants and soft loans in connection with specific development and social programs.

(7) The investors of either Contracting State are free to choose authorized international means of transport for the transport of persons or capital-goods directly connected with an investment within the meaning of this Treaty without prejudice to relevant bilateral or multilateral agreements binding on either Contracting State.

Article 4

Compensation in Case of Expropriation and Nationalization

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization (hereinafter referred to as “expropriation”) in the territory of the other Contracting State except, in accordance with the applicable laws of the latter Contracting State for the public benefit, on a non-discriminatory basis and against prompt, adequate and effective compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation has become publicly known.

(3) The compensation shall be paid without delay. It shall carry interest from the date of expropriation until the time of payment at a commercially reasonable interest rate, which is based on the relevant Euribor; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and payment of such compensation. The

fen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren in Übereinstimmung mit dem entsprechenden innerstaatlichen Rechtssystem nachgeprüft werden können.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Meistbegünstigung.

Artikel 5

Entschädigung für Verluste

(1) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem Vertragsstaat nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem, was für die Investoren günstiger ist. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(2) Absatz 1 gilt auch für Investoren eines Vertragsstaats, die aufgrund einer der in diesem Absatz beschriebenen Situationen Verluste im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats erleiden, und zwar durch:

- a) Beschlagnahme ihres Eigentums durch die Streitkräfte oder Behörden des anderen Vertragsstaats oder
- b) Zerstörung ihres Eigentums durch die Streitkräfte oder Behörden des anderen Vertragsstaats, die nicht durch Kampfhandlungen verursacht wurde oder aufgrund der Lage nicht zwingend erforderlich war.

Artikel 6

Transfers

(1) Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer in seinem Hoheitsgebiet vorgenommenen Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung, Erhöhung oder Ausweitung vorhandener Kapitalanlagen sowie aller anderen Beträge, die zur Deckung von Kosten in Verbindung mit der Verwaltung der Kapitalanlagen dienen;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen in Bezug auf eine Kapitalanlage;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 und Artikel 5 vorgesehenen Entschädigungen;
- f) der Löhne, Entgelte und sonstiger Einnahmen von Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats sowie von Staatsangehörigen aller Drittstaaten, die die Genehmigung besitzen, Aktivitäten in Bezug auf eine Kapitalanlage zu unternehmen.

(2) Transfers nach diesem Artikel, den Artikeln 4, 5 und 7 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs. Als „unverzüglich“ durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Erfüllung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung des entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(3) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law according to the respective national legal system.

(4) Investors of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Compensation for Losses

(1) Investors of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own investors or investors of any third State whichever is more favourable to the investors. Such payments shall be freely transferable.

(2) The provision of paragraph (1) of this Article shall also apply to investors of one Contracting State who in any of the situations referred to in that paragraph suffer losses in the territory of the other Contracting State resulting from:

- (a) requisitioning of their property by the forces or authorities of the latter Contracting State, or
- (b) destruction of their property by the forces or authorities of the latter Contracting State, which was not caused in combat action or was not required by the necessity of the situation.

Article 6

Transfers

(1) Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment made in its territory, in particular

- (a) capital and additional capital amounts being used to maintain, increase or expand existing investments and any other amounts appropriated for the coverage of expenses connected with the management of the investments;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans related to investment;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4 and Article 5;
- (f) wages, remunerations and accruals of nationals of the other Contracting State and nationals of any other third state who are allowed to engage in activities related to an investment.

(2) Transfers under this Article, Articles 4, 5 and 7 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer. A transfer shall be deemed to have been made “without delay” if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(3) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

Artikel 7 **Subrogation**

Leistet ein Vertragsstaat oder seine zuständige Behörde seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 9 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an. Ferner erkennt der andere Vertragsstaat den Eintritt des erstgenannten Vertragsstaats in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche der erstgenannte Vertragsstaat in demselben Umfang wie sein Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 8 **Anwendbarkeit anderer Regeln und Bestimmungen**

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht eine solche Regelung diesem Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

(3) Kapitalanlagen, die Gegenstand einer besonderen Verpflichtung eines Vertragsstaats im Hinblick auf einen Investor des anderen Vertragsstaats sind, unterliegen den Bedingungen dieser Verpflichtung insoweit, als Letztere für den Investor günstigere Bestimmungen enthält als dieser Vertrag.

Artikel 9 **Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten gütlich auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem ein Vertragsstaat um Verhandlungen ersucht hat, nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang

Article 7 **Subrogation**

If either Contracting State or its designated agency makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 9, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting State. The latter Contracting State shall also recognize the subrogation of the former Contracting State to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting State shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 8 **Applicability of other Rules and Provisions**

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

(3) Investments having formed the subject of a special commitment of one Contracting State with respect to an investor of the other Contracting State shall be governed by the terms of the said commitment to the extent that the latter includes provisions more favourable to the investor than those of this Treaty.

Article 9 **Settlement of Disputes between the Contracting States**

(1) Disputes between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled amicably by the governments of the two Contracting States through diplomatic channels.

(2) If a dispute has not been settled within a period of six months from the date on which such negotiations were requested by either Contracting State, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the

nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Grundsätzen des Völkerrechts.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und rechtsverbindlich. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Sollten zwischen den Vertragsstaaten Streitigkeiten in Bezug auf die Bedeutung oder den Anwendungsbereich einer Entscheidung entstehen, kann jeder Vertragsstaat das Schiedsgericht dazu auffordern, seine Entscheidung auszulegen.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Investor des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors alternativ oder nacheinander unterbreitet:

- a) dem zuständigen Gericht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kapitalanlage erfolgt ist;
- b) einem internationalen Schiedsverfahren, das entweder unterliegt:
 - dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID) vom 18. März 1965 oder
 - den Schlichtungsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) oder
 - den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC) oder
 - jedweder anderen Form von Schlichtungsvereinbarung, die von den Streitparteien getroffen wurde.

Jeder Vertragsstaat erklärt hiermit sein Einverständnis mit diesen internationalen Schiedsverfahren.

(3) Der Schiedsspruch eines Schiedsgerichts ist endgültig und rechtsverbindlich für die Streitparteien, und er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor des anderen Vertragsstaats im Rahmen eines Entschädigungs-, Garantie- oder Versicherungsvertrags eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden erhalten hat.

Artikel 11

Geltungsbereich des Vertrags

(1) Dieser Vertrag gilt für alle Kapitalanlagen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden, er gilt jedoch nicht für Ansprüche oder Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind oder zwischen den beteiligten Parteien beigelegt wurden.

Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall decide on the dispute in accordance with the provisions of this Treaty and the principles of international law.

(6) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be final and legally binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure. If any dispute should arise between the Contracting States as to the meaning or scope of a decision either Contracting State may request the arbitral tribunal to interpret its decision.

Article 10

Settlement of Disputes between an Investor and a Contracting State

(1) Disputes concerning investments between a Contracting State and an investor of the other Contracting State should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If such a dispute cannot be settled within a period of three months from the date of receipt of request for settlement, the dispute shall be submitted at the request of the investor alternatively or consecutively to:

- a) the competent court of the Contracting State in whose territory the investment has been made;
- b) international arbitration under either:
 - the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States (ICSID), or
 - the rules of arbitration of the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), or
 - the rules of arbitration of the International Chamber of Commerce (ICC), or
 - any other form of dispute settlement agreed upon by the parties to the dispute.

Each Contracting State herewith declares its acceptance of such international arbitral procedures.

(3) An award issued by an arbitral tribunal shall be final and legally binding upon the parties to the dispute and it shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an indemnity, guarantee or insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 11

Scope of Application of the Treaty

(1) This Treaty shall apply to all investments, whether made prior to or after its entry into force, but it shall not apply to any claims or disputes concerning such investments which have been raised or settled between the parties involved prior to its entry into force.

(2) Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zwanzig Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer um fünfzehn Jahre, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne bleibt er auf unbegrenzte Zeit in Kraft, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsstaaten mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen außer Kraft.

Geschehen zu Maskat am 30. Mai 2007, entsprechend 13 Jamadi El-Awwal 1428, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(2) This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

Article 12

Entry into Force, Duration and Termination

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of twenty years and shall be extended thereafter for a period of fifteen years unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of that latter period it shall remain in force for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

(4) Upon entry into force of this Treaty, the Treaty of 25 June 1979 between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman concerning Encouragement and Reciprocal Protection of Investments shall terminate.

Done at Muscat on this 30th day of May 2007, corresponding to 13th day of Jumada al-Awal 1428 H in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Klaus Geyer
Michael Glos

Für das Sultanat Oman
For the Sultanate of Oman

Mohammed bin Nasser Al Khusaibi

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungs- und Schwellenländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungs- und -schutzverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in den oben genannten Ländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Investitionsgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann die Bundesregierung derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der vorliegende Vertrag ist mit Oman neu verhandelt und dem modernen Rechtsschutzstandard angepasst worden. Er wird den bisher geltenden Vertrag vom 25. Juni 1979 (BGBl. 1985 II S. 354) über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ablösen. Er entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen arabischen Staaten ist.

II. Besonderes

Der Vertrag besteht aus 12 Artikeln.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Investor“ und „Hoheitsgebiet“.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs-, Zulassungs- und Schutzklausel sowie das Prinzip der gerechten und billigen Behandlung der Kapitalanlagen, wobei sich der Schutz auch auf die Erträge aus der Kapitalanlage erstreckt. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Ferner ist eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung enthalten.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung niedergelegt. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter Staaten. Es werden einige Beispiele einer unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt sowie Tatbestände erläutert, die nicht im Widerspruch zum Gebot der Inlän-

derbehandlung stehen. Insbesondere sind Land- und Grundbesitz sowie die Gewährung von Fördermitteln im Zusammenhang mit Entwicklungs- und Sozialprogrammen in Oman von der Inländergleichbehandlung ausgenommen. Enthalten ist ferner eine Klarstellung zur steuerlichen Behandlung von Investoren sowie ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz sowie die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und gewährt den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig.

Zu Artikel 5

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 6

In der Bestimmung wird der freie Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen zugesichert. Das betrifft insbesondere Kapital und Erträge, die Rückzahlung von Darlehen, den Erlös im Falle der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage, Entschädigungen und Löhne. Ferner sind Festlegungen über den anzuwendenden Wechselkurs und die zu beachtende Transferfrist enthalten.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen nichtkommerzielle Risiken die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Nach diesem Artikel gehen günstigere Regelungen für Investoren, ob nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen, dem Vertrag vor (Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsstaaten zu, dass sie dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht ein Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor, falls diese nicht gütlich beigelegt werden können (Staat-Staat-Schiedsklausel).

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen einem Inves-

tor und dem jeweiligen Gaststaat vor (Investor-Staat-Schiedsklausel).

Zu Artikel 11

Hier wird der Geltungsbereich des Vertrags geregelt. Danach gilt dieser auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, jedoch nicht für Ansprüche und Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind oder beigelegt wurden.

Enthalten ist außerdem die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten bestehen sollten.

Zu Artikel 12

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Vertrags, seine Geltungsdauer und Kündigung sowie den nachfolgenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****Gesetzentwürfe zu den Investitionsförderungs- und -schutzverträgen der Bundesrepublik Deutschland**

- a) vom 01. 08. 2006 mit der Republik Madagaskar
- b) vom 08. 09. 2006 mit der Republik Trinidad und Tobago
- c) vom 08. 11. 2006 mit der Republik Guinea
- d) vom 05. 02. 2007 mit dem Königreich Bahrain
- e) vom 30. 05. 2007 mit dem Sultanat Oman

Der Nationale Normenkontrollrat hat die oben genannten Gesetzentwürfe auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit den Gesetzentwürfen werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Schoser
Berichtersteller